

Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien
 Per E-Mail e-Recht@bmfgv.at

Präsidentin des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien
 Per E-Mail begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 3. Oktober 2016

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz
 GZ BMF-040300/0004-III/6/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erlauben uns, zum Begutachtungsentwurf für das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz (in der Folge „FM-GwG“) nachstehende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Über paysafecard

Die paysafecard.com Wertkarten GmbH (paysafecard) ist einer der globalen Marktführer im Bereich von Online-Prepaid-Zahlungen. Das Unternehmen mit Sitz in Wien, welches heute Teil der Paysafe Group plc ist, wurde vor 16 Jahren gegründet und ist weltweit in 43 Ländern tätig. paysafecard beschäftigt derzeit ca 250 Mitarbeiter in Österreich.

Das Kernprodukt von paysafecard ist ein nicht-wiederaufladbarer E-Geld-Voucher, welcher gegen Bezahlung eines Geldbetrages an Verkaufsstellen (Trafiken, Tankstellen und in Einzelhandelsketten) erworben werden kann. Der paysafecard Voucher ist in verschiedenen Nominalen von 5 Euro bis 100 Euro erhältlich.

Jeder paysafecard Voucher enthält einen 16-stelligen PIN-Code, über den der Kunde Online-Dienstleistungen bei verifizierten Webseiten bezahlen kann. Das Produkt funktioniert somit ähnlich, wie eine Wertkarte für Mobiltelefonie.

Auf diese Weise bietet das Unternehmen seinen Kunden die Möglichkeit, online so einfach und sicher wie mit Bargeld zu bezahlen. Der durchschnittliche Transaktionsbetrag beträgt rund 25 Euro, worin sich auch der Kleinbetragszahlungscharakter des Produktes widerspiegelt.

Das Kernprodukt basiert auf den derzeitigen geldwäscherechtlichen Sonderregelungen für E-Geldinstrumente im Kleinbetriebsbereich (bis 250 Euro) mit geringem Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§ 40a BWG).

2. Allgemeine Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

Wir bekennen uns vollinhaltlich zu den Zielsetzungen der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und begrüßen die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes anlässlich der Umsetzung der 4. Geldwäschereichtlinie (in der Folge „4. GWRL“) für alle von der FMA beaufsichtigten Unternehmen. Die Zusammenfassung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen im FM-GwG trägt wesentlich zur Übersichtlichkeit der Anforderungen an Finanzinstitute zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei.

3. Konkrete Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

Der Begutachtungsentwurf nennt – anders als der derzeitige § 40a BWG – jene Bereiche, in denen Verpflichtete vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden dürfen, nicht mehr explizit im Gesetz. Dies betrifft insbesondere die in Art 12 der 4. GWRL vorgesehenen Kriterien für die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten für Kleinbetragzahlungszahlungsinstrumente auf Basis von E-Geld.

Stattdessen sieht § 8 Abs 5 FM-GwG-Entwurf eine umfassende Verordnungsermächtigung für die FMA zur Festlegung von Bereichen, in denen ein geringes Risiko besteht, und für die Festlegung des konkreten Umfangs der vereinfachten Sorgfaltspflichten FMA, vor. Nach den Erläuterungen soll es der FMA insbesondere freigestellt werden, vom Wahlrecht des Art 12 Gebrauch zu machen („*Mit dieser Verordnung kann daher das in Art 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 verankerte Wahlrecht zur Festlegung der Nichtanwendung von gewissen Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld umgesetzt werden.*“)

Diese geplante Umsetzung der 4. GWRL bietet E-Geld-Emittenten wie paysafecard keine notwendige Rechts- und Planungssicherheit. Sie würde für österreichische Unternehmen wie paysafecard als globalen Marktführer für Prepaid-Zahlungsprodukte massive Wettbewerbsnachteile bedeuten.

Wir bitten Sie daher eindringlich, Art 12 der 4. GWRL ausdrücklich und wortident direkt im FM-GwG umzusetzen.

Art 12 der 4. GWRL bietet E-Geldemittenten nämlich die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die Fortführung ihrer Geschäfte. Art 12 sieht auch bereits alle notwendigen risikomindernden Voraussetzungen für geringfügige Zahlungs- und E-Geldprodukte vor.

Es besteht auch kein Grund, von den in Art 12 vorgesehenen Anforderungen abzugehen, denn die dort vorgesehenen Maßnahmen führen bereits zu einer entsprechenden Risikominimierung.



A Paysafe Company

Gegen eine zusätzliche, eingeschränkte Verordnungsermächtigung für die FMA zur Festlegung weiterer Bereiche mit geringem Risiko spricht aus unserer Sicht nichts.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Udo Müller".

Udo Müller
CEO, paysafecard